

herzo



STADT
HERZOGENAURACH

Zusammenfassende Erklärung

ZUR

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 44 "Bahnlinie"

Stadt Herzogenaurach
Amt für Planung, Natur und Umwelt

9. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

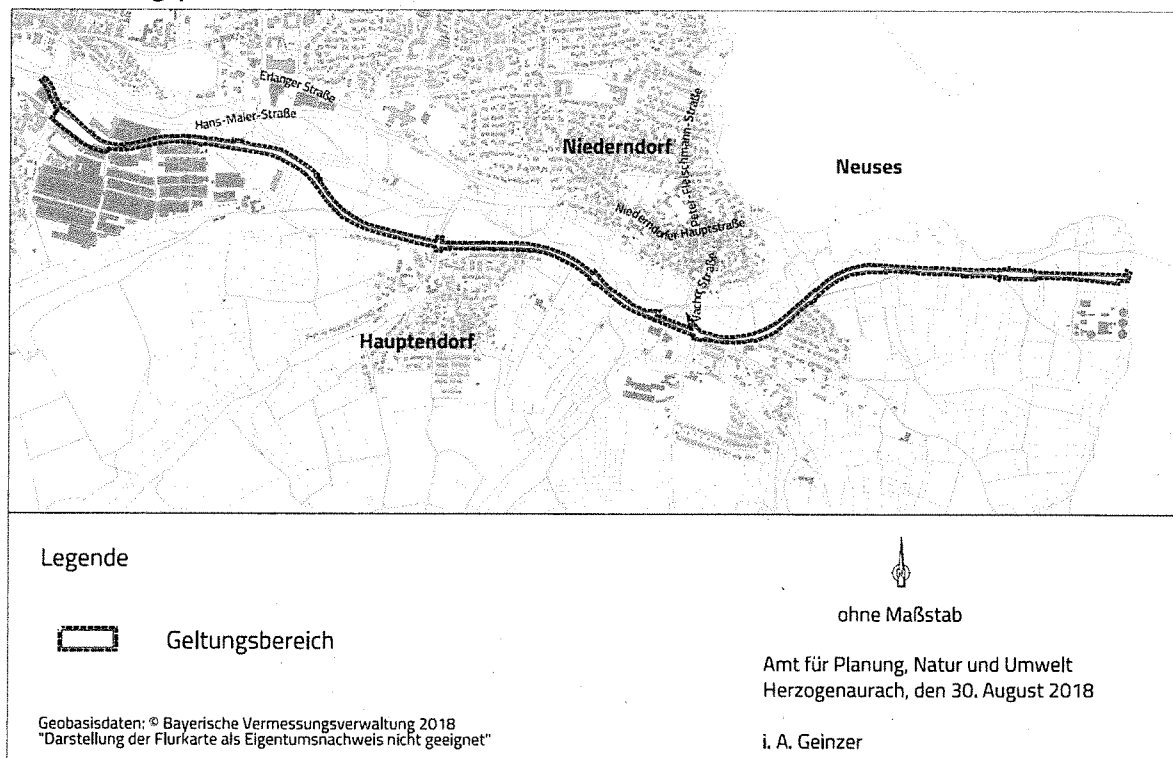
| | |
|--|---|
| 1. LAGE DES PLANGEBIETES | 3 |
| 2. ZIEL UND ZWECK | 3 |
| 3. VERFAHRENSABLAUF | 5 |
| 4. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE | 5 |
| 5. ABWÄGUNGSVORGANG | 6 |

1. Lage / Geltungsbereich

Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ der Stadt Herzogenaurach ist am 27. Februar 1997 in Kraft getreten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die ehemalige Trasse der Bahnlinie „Erlangen- Bruck – Herzogenaurach“ auf Herzogenauracher Stadtgebiet und erstreckt sich vom östlichen Stadtgebiet Herzogenaurach (Höhe neue Kläranlage) von Bahn-km 4,757 bis zur Straße „Am Buck“ (Bahnhof), Bahn-km 8,855. Die Flächen sind festgesetzt als „Fläche nach § 9 Abs. 1 Ziffer 11 BauGB – Bahnanlage“ und als „öffentlicher Fuß- und Radweg“. Mit einer Länge von ca. 4,1 km weist der Geltungsbereich eine Gesamtfläche von ca. 5,2 ha auf. Der Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ bzw. der Trassenverlauf der ehemaligen Bahnlinie ist aus dem beige-fügten Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtslageplan: Verlauf der Bahntrasse



2. Ziel und Zweck

Gemäß § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbooks vorzubereiten und zu leiten. Die Bauleitpläne sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Vorschriften dieses Gesetzbooks über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Erfordernis zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist primär im anstehenden Planfeststellungsverfahren zur Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses begründet. Die ordnungsgemäße Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens setzt voraus, dass sich keine konkurrierenden Plandarstellungen bzw. -festsetzungen gegenüberstehen. Im Rahmen der aktuellen Straßenplanung, im Jahr 2012 durch den Herzogenauracher Stadtrat als Vorzugsvariante beschlossen, muss im Bereich der Galgenhofer Straße die Bahnlinie Erlangen-Bruck – Herzogenaurach gekreuzt werden. Die Errichtung eines Kreuzungsbauwerkes, das eine Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke in diesem Abschnitt ermöglichen würde und damit auch als eigenständige Fachplanung umzusetzen wäre, wurde untersucht. Aufgrund der erheblichen Mehrkosten für ein solches Brückenbauwerk hat sich die Stadt dazu entschieden, auf eine Kreuzung der Straße mit der Bahntrasse vorerst zu verzichten, so dass die festgesetzte Bahntrasse im Überlagerungsbereich aufgehoben werden muss. Im Januar 2017 wurde aus o. g. Grund bereits seitens der Stadt Herzogenaurach ein „Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach Art. 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für Teilflächen der stillgelegten Bahnstrecke 5916 Erlangen-Bruck – Herzogenaurach“ beim Eisenbahnbundesamt gestellt. Der Antrag umfasst die Bahn-km 7,7 bis Bahn-km 8,1, dieser Streckenabschnitt beinhaltet den Überlagerungsbereich zwischen den konkurrierenden Planungen zur künftigen Ortsumfahrung und festgesetzter Bahntrasse.

Dem Antrag wurde mit Bescheid des Eisenbahnbundesamtes vom 20.12.2017 entsprochen.

Darüber hinaus wurde in der Zwischenzeit auch der westlich direkt anschließende Abschnitt von Bahn-km 8,100 bis 8,855 –mit Freistellungsbescheid zum 18.04.2019 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Flachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt wieder vollständig auf die kommunale Bauleitplanung übergeht. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und deren Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

In der Begründung zum Freistellungsbescheid wird seitens des zuständigen Eisenbahn-Bundesamtes – Außenstelle Nürnberg – folgendes ausgeführt: „Bei einer nicht bahnkonformen Überplanung stellt die eisenbahnrechtliche Zweckbindung in der straßenrechtlichen Planfeststellung ein unüberwindbares Planungshindernis dar“. Weiter heißt es: „Vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist eine Freistellung gem. § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz zu beantragen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen“.

Eine Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“, die lediglich den betroffenen Trassenabschnitt beschreiben würde, ist aus städtebaulicher Sicht nicht zielführend. Durch den zwischenzeitlich erfolgten Flächenerwerb durch die Stadt Herzogenaurach für die gesamte ehemalige Bahntrasse auf Herzogenaurach Stadtgebiet ist zudem die Intention des Bebauungsplanes erfüllt und eine planungsrechtliche Festsetzung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist nicht mehr erforderlich, vielmehr würde die Festsetzung ein unüberwindbares Planungshindernis für die angestrebte Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses bedeuten.

Die Aufhebungssatzung umfasst somit den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes von Bahn-km 4,757 bis Bahn-km 8,855 auf einer Gesamtlänge von rd. 4,1 km.

3. Verfahrensablauf

Aufstellung der Aufhebungssatzung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26. September 2018 die Aufstellung der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 4. Oktober 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf hat in der Zeit vom 8. Oktober 2018 bis einschließlich 26. Oktober 2018 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 eingeleitet und bis zum 2. November 2018 befristet.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 15. April 2019 bis einschließlich 17. Mai 2019 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 4. April 2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 9. April 2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum 17. Mai 2019 abzugeben.

Satzungsbeschluss

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ in der Fassung vom 25. Juni 2019 wurde durch den Stadtrat am 17. Juli 2019 als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

4. Beurteilung der Umweltbelange

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt die Beurteilung der betroffenen Grundstücke künftig nach § 34 bzw. § 35 BauGB. Hierdurch bedingt können zukünftige alternative Bodennutzungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der geringe Querschnitt der Bahntrasse, der bandartige Verlauf im Talraum der Aurach, die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. Straßenflächen, Schutzgebiete, Gehölzstrukturen usw. schließen eine nennenswerte zusammenhängende Bebauung bzw. zusätzliche Versiegelung aus. Im Innenbereich, d. h. im Abschnitt zwischen ca. Bahn-km 8,1 und Endpunkt ehemaliger Bahnhof liegen die Gleisanlagen bereits innerhalb des Firmengeländes der Fa. Schaeffler und sind vollständig versiegelt bzw. ab Bahn-km 8,5 bereits vollständig rückgebaut.

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planungen der Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses auf die Umweltbelange im Abschnitt Bahn-km 7,7 bis Bahn-km 8,1 (mit Bescheid vom 20.12.2017 von

Bahnbetriebszwecken freigestellter Abschnitt) erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ hat für die Schutzgüter

- Tiere / Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft
- Mensch
- Kulturgüter.

keine besondere Bedeutung, zusätzliche Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf die Umweltbelange sind hiermit nicht verbunden.

5. Abwägungsvorgang

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Während des Auslegungszeitraums der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (8. Oktober 2018 bis einschließlich 26. Oktober 2018) gingen keine Stellungnahmen ein.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Beteiligungsschreiben vom 10. Oktober 2018, Frist zur Äußerung bis zum 2. November 2018) gingen folgende Stellungnahmen ein.

- Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde

Der Hinweis, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ einer ergebnisoffenen Prüfung alternativer Trassenführungen der Stadt-Umland-Bahn bzw. der potenziellen Nutzung der bestehenden Bahntrasse Erlangen-Bruck – Herzogenaurach nicht entgegenstehen darf, wurde zur Kenntnis genommen. Unabhängig der städtischen Bauleitplanung ist dies grundsätzlich möglich.

- Bayernwerk Netz GmbH

Die Hinweise und Informationen zu bestehenden Versorgungseinrichtungen wurden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Verfahrensunterlagen war damit nicht verbunden.

- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

Die Hinweise auf Planungshoheiten und Zuständigkeiten für die Eisenbahnbetriebsanlagen wurden zur Kenntnis genommen.

- Wasserwirtschaftsamt

Die Stellungnahme bzgl. einer ordnungsgemäßen Entsorgung des Gleisschotters bei Eingriffen in den Bahnkörper wurde zur Kenntnis genommen ebenso der vorsorgliche Hinweis des

Wasserwirtschaftsamtes auf evtl. erforderliche weitere Maßnahmen nach dem Bodenschutzrecht.

- Stadt Erlangen

Dem Hinweis auf Prüfung zur Verschiebung des Endpunktes „Bahnanlage“ Richtung Westen wurde nicht entsprochen, da der westliche Endpunkt der künftigen Darstellung „Bahnanlage“ (Bahn-km 7,7) dem Anfangspunkt des im Jahr 2017 vom Eisenbahnbundesamt freigestellten Abschnitts zw. Bahn-km 7,7 und Bahn-km 8,1 entspricht und die im Flächennutzungsplan angrenzende Darstellung (Straßenverkehrsfläche) keinen Widerspruch zu einer Nutzung durch Schienenverkehrsmittel darstellt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung (15. April 2019 bis 17. Mai 2019) ist eine Stellungnahme eingegangen, diese wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 17. Juli 2019 behandelt.

- Öffentlichkeit Nr. 1

Die Öffentlichkeit Nr. 1 sieht keinen zwingenden Grund den Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan aufzuheben. Diese Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen und zum Erfordernis der städtischen Planung wurde auf die detaillierten Begründungstexte verwiesen.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 9. April 2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum 17. Mai 2019 abzugeben. Diese wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 17. Juli 2019 behandelt.

- Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Die Hinweise zu formellen Anforderungen zum Umweltbericht und zur Thematik „Artenschutz“ wurden zur Kenntnis genommen und führten zu redaktionellen Ergänzungen. Auf die Beurteilung der Auswirkungen der Planungen sowie die Festlegung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde hingewiesen.

Der Hinweis zur Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes und der Technischen Aufsichtsbehörde bei der Regierung von Mittelfranken wurde zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes ist bereits im Verfahren erfolgt, die technische Aufsichtsbehörde hingegen ist ausschließlich zuständig für Straßenbahnen und U-Bahnen, eine Stellungnahme wurde somit nicht erforderlich.

- Bayernwerk Netz GmbH

Eine gleichlautende Stellungnahme vom 24.10.2018 wurde bereits in der Sitzung vom 28. Februar 2019 behandelt. Dieser Beschluss des Stadtrates wird aufrechterhalten.

- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Eine gleichlautende Stellungnahme vom 29.10.2018 wurde bereits in der Sitzung vom 28. Februar 2019 behandelt. Dieser Beschluss des Stadtrates wird aufrechterhalten.

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Aus Sicht des Bund Naturschutz Bayern e.V. Höchststadt-Herzogenaurach ist die Änderung des Flächennutzungsplanes zum jetzigen Zeitpunkt weder notwendig noch erforderlich. Die Stellungnahme führt u. a. aus, dass das Bauleitplanverfahren erst mit Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses für die Südumfahrung und nach Abschluss der Alternativprüfung des Raumordnungsverfahrens für die StUB erfolgen soll. In der Abwägung wurde auf die detaillierte Begründung zum jetzigen Planerfordernis verwiesen. Mit den ergänzenden Aussagen zu den tabellarischen Darstellungen der Umweltbelange wurde einem entsprechenden Hinweis des Bund Naturschutzes Rechnung getragen. Die angesprochene Beeinträchtigung der Frischluftbahn in Folge der Umwidmung von Bahnanlage in Gewerbegebiet durch Gebäude in beträchtlicher Höhe ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ nicht begründet.

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd

Die Hinweise, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden dürfen, wurden zur Kenntnis genommen.

Das Eisenbahn-Bundesamt wurde am Bauleitplanverfahren gesondert beteiligt.

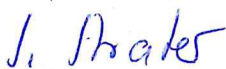
- Stadt Erlangen

Eine gleichlautende Stellungnahme vom 22. November 2018 wurde bereits in der Sitzung vom 28. Februar 2019 behandelt. Dieser Beschluss des Stadtrates wird aufrechterhalten. Ferner wurde seitens der Stadt Erlangen ergänzend angeregt, den geplanten Verlauf der Umgehung Niederndorf / Neuses in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Diesem Hinweis wurde nicht gefolgt, da die Zulässigkeit und der genaue Verlauf der Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses planungsrechtlich über ein gesondertes Planfeststellungsverfahren gesichert werden. Eine Darstellung der geplanten Trasse im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich bzw. erfolgt erst nach Verfahrensabschluss.

- Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde

Eine gleichlautende Stellungnahme vom 13. November 2018 wurde bereits in der Sitzung vom 28. Februar 2019 behandelt. Dieser Beschluss des Stadtrates wird aufrechterhalten.

Stadt Herzogenaurach
Herzogenaurach, den 9. Oktober 2019
i.A.



Susanne Strater
Amt für Planung, Natur und Umwelt